

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst (Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung Kunst)

Aufgrund von § 58 Abs. 6 LHG hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 07.02.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens¹

(1) Die Zulassung zum Studium des Faches Kunst in den Lehramtsstudiengängen an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Eignungsprüfung oder eine formelle Befreiung davon voraus.

(2) Durch diese Prüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den BA-Lehramts-Studiengängen im Fach Kunst erforderlich sind.

(3) Die Prüfungsteile dieser Eignungsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen sind in der Anlage festgelegt. Die Anzahl der zu erbringende Prüfungsteile bestimmt sich nach § 5.

§ 2 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zu der Eignungsprüfung Kunst kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird.

(2) Der Antrag für eine Eignungsprüfung im Sommersemester sowie im Wintersemester ist spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig durch die jeweiligen Hochschulen bekannt gegeben.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

(1) An jeder Pädagogischen Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung gebildet.

(2) Der Fakultätsvorstand bestimmt aus den Lehrenden des Faches Kunst auf Vorschlag des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; dieser/diese soll Hochschullehrer sein. Der/Die Vorsitzende bestimmt aus den Lehrenden des Faches die Fachprüfer/innen. Der/Die Vorsitzende kann selbst Fachprüfer/in sein; einer/eine der Fachprüfer/innen soll Hochschullehrer/in sein. Der/Die Vorsitzende und die Fachprüfer/innen bilden den Prüfungsausschuss. Er umfasst in der Regel drei Personen.

(3) Dem/Der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung. Er/Sie teilt die Fachprüfer/innen und die Bewerber/innen für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Er/Sie entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung in Kunst soll an jeder Pädagogischen Hochschule zweimal jährlich durchgeführt werden.

(2) Die Termine setzen die Pädagogischen Hochschulen landeseinheitlich fest.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile 1 und 2 der Anlage muss jede/r Bewerber/in erbringen. Sie werden jeweils von mindestens zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen abgenommen und von jedem/jeder Prüfer/in selbstständig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Aufgrund der Bewertungsvorschläge der Fachprüfer/innen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsteile und der Eignungsprüfung insgesamt. Bei einem aus zwei Prüfern/Prüferinnen bestehenden Prüfungsausschuss ist der Prüfungsteil bzw. die Prüfung nur dann bestanden, wenn beide Prüfer/innen für bestanden votieren. Ansonsten entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende.

(3) Ist nur eines der Teilgebiete 1 und 2 bestanden, folgt als Prüfungsteil 3 das Kolloquium gemäß Anlage. Die Bewertung dieses Teilgebiets erfolgt entsprechend Abs. 1 und 2.

(4) Unternimmt es ein/eine Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der/Die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Hierüber ist dem/der Bewerber/in eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

(3) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin eine zweite Wiederholung der Eignungsprüfung zulassen.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein/eine Bewerber/in ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere

¹ Im Folgenden „Eignungsprüfung“

wenn der/die Bewerber/in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Anlage
(zu § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3)

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

(1) Bewerber/innen, die schon ein künstlerisches/gestalterisches Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, werden auf Antrag und gegen die Vorlage ihrer Studienabschlusszeugnisse von der Eignungsprüfung befreit.

(2) Bewerber/innen, die in einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst

1. aus einem nicht abgeschlossenen künstlerischen / gestalterischen Studiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule

2. aus einem nicht abgeschlossenen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst an einer Hochschule

an eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg wechseln wollen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Entsprechendes gilt, wenn bereits ein Kontaktstudium im Fach Kunst oder mit engem Bezug zum Fach Kunst oder ein Erweiterungsfach Kunst studiert worden ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf der Grundlage der bisherigen künstlerischen / gestalterischen Studienergebnisse, dem Nachweis der bisherigen Studienleistungen und einem Gespräch, in dem der/die Bewerber/in den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss.

3. Bewerber/innen, die bereits in anderen Fächern an einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind und einen Fachwechsel an dieser Hochschule vornehmen möchten, können bei besonderer Eignung von der Eignungsprüfung befreit werden, wenn eine Teilnahme an dieser zum nächstmöglichen regulären Termin eine vermeidbare Verlängerung der Studiendauer zur Folge hätte. Der Termin für den Nachweis der besonderen Eignung wird an jedem Hochschulstandort gesondert festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen künstlerischen Leistung und einem Gespräch. Umfang und Dauer des Nachweises orientieren sich an den Angaben zur Eignungsprüfung gemäß Anlage.

Diese Befreiung von der Eignungsprüfung ist nur gültig für die Hochschule, an welcher der Bewerber/die Bewerberin bereits eingeschrieben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet erstmals zum Sommersemester 2018 Anwendung.

Heidelberg, den 07.02.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor

Die Eignungsprüfung für das Fach Kunst besteht aus den folgenden Teilen:

1. Mappenprüfung:

Vorlage einer Mappe mit 10 eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Mappe wird zur Eignungsprüfung mitgebracht.

2. Künstlerische Praxis:

ca. 3-stündige künstlerische Klausur, in der zu einer Problemstellung gearbeitet wird.

3. Kolloquium:

Prüfungsgespräch von ca. 10 Minuten, in dem der/die Bewerber/in den Nachweis seiner/ihrer besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss (z.B. künstlerische Interessen, Vorbildung, Berufsvorstellungen).